



# Turn- und Sportverein Gägelow e.V.

## Satzung des Turn-und Sportverein Gägelow e.V. (TSV Gägelow e.V.)

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Haftung
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Ehrenrat
- § 12 Vereinsjugend
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Auflösung des Vereins

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Jahre 1995 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Gägelow e.V.“, abgekürzt „TSV Gägelow e.V.“. Er hat seinen Sitz in 23968 Gägelow und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevesmühlen, jetzt Amtsgericht Wismar, unter der Nr. VR 248 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, dies umfasst den Breiten- und Leistungssport wie den Gesundheits-, Rehabilitations- und Behindertensport, die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
- Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen, etc.
- Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

- Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände, soweit sie den vorgenannten Zwecken dienen.
- Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der unterschriebenen Beitrittserklärung unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge, Zusatzentgelte und Gebühren und der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand. Beitrittserklärungen sind schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen. Mit der Beitrittserklärung eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, dem damit auch die Pflicht zur Beitragszahlung bis zur Volljährigkeit obliegt und haftet. Eine ruhende Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich.

3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Beitritt in den Verein gilt als erteilt, wenn er nicht innerhalb eines Monats durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich abgelehnt wird. Einer Angabe von Gründen bedarf es nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch Vorstandsbeschluss kann der/die Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung desselben schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

4. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernannt werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod

1. Der Austritt ist schriftlich bis zu 4 Wochen vor Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären.

2. Ein Ausschluss kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
- bei schwerwiegendem Verstoß gegen das Verbot von Gewalt.

Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Gesamtvorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrates ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

3. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftshalbjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

4. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

## **§ 6 Beiträge**

1. Beiträge, Zusatzentgelte und Gebühren sind Bringschulden.

2. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls abteilungsspezifische Zusatzentgelte, die grundsätzlich zu Beginn eines jeden Jahres, Halbjahres oder Vierteljahres im Voraus per Lastschrift eingezogen werden.

Zusätzlich können Umlagen, Aufnahme-, Einführungs- und Kursgebühren erhoben werden. Über die Höhe der Beiträge, Zusatzentgelte und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe der Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand.

3. Bei Eintritt sind Beiträge, Zusatzentgelte und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Kursgebühren werden zu Beginn des Kurses im Voraus eingezogen.

4. Rückständige Beiträge, Zusatzentgelte, Gebühren und Umlagen können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 7 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss
- der Ehrenrat

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang am Info-Brett in der Sporthalle der Regionalen Schule Proseken mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Ergänzend soll eine mündliche Information in den einzelnen Sportgruppen erfolgen. Sie kann zusätzlich auf der Internetseite des Vereins und per Email verbreitet werden. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

3. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer
- d. Festsetzung der Beiträge, Zusatzentgelte und Umlagen
- e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Erschienenen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Erschienenen beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem der stimmberechtigten Erschienenen verlangt wird.

8. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Auch Nichtmitglieder können in Ämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen des Vereinsjugendtages aktives und passives Wahlrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

9. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 10 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Sportwart/in
- der/dem Kassenwart/in
- der/dem Schriftführer/in
- der/des Geschäftsführers/in

Der/die Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Im Falle der längerfristigen Verhinderung des/der Vorsitzenden vertritt der/die Stellvertreter/in den/die Vorsitzende/n.

2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- der/dem/den bis zu drei Beisitzer/innen
- der/dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses

3. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand beschließen mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/n Geschäftsführer/in einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge abzuschließen. Die/der Geschäftsführer/in wird durch Abschluss eines Dienstvertrages Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und scheidet mit Beendigung des Dienstvertrages aus dem Vorstand aus.

5. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.

Die/der Vertreter/in des Vereinsjugendausschusses wird vom Vereinsjugendtag gemäß der Jugendordnung gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens kann ein Vereinsmitglied vom geschäftsführenden Vorstand mit der Wahrnehmung der Aufgaben kommissarisch bis zum nächsten Vereinsjugendtag beauftragt werden.

6. Die gewählten Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als vier Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

7. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand eine/n Stellvertreter/in, die/der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

8. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Gesamtvorstand beruft Beigeordnete, deren Aufgabenbereich durch die Geschäftsordnung näher geregelt werden kann. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ferner ist er berechtigt Abteilungen zu gründen oder zu schließen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

9. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vorstandsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Tätigkeit entscheidet der Gesamtvorstand.

#### **§ 11 Ehrenrat**

1. Zur Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins wird ein Ehrenrat gebildet. Er besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

2. Die Wahl eines Ehrenratsmitgliedes erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Personen bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Ehrenratsmitglied erfolgt bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl. Bis dahin kann ein Vereinsmitglied vom

Gesamtvorstand mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Ehrenratsmitgliedes beauftragt werden.

3. Ehrenratsmitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören.

4. Der Ehrenrat wird – abgesehen von seiner Zuständigkeit nach § 4 und § 5 – aus eigenem Entschluss oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern tätig.

5. Der Ehrenrat entscheidet einstimmig.

#### **§12 Vereinsjugend**

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung. Organe der Sportjugend sind der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss. Die/der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses gehört dem Gesamtvorstand des Vereins an. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

#### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

2. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die direkte Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den KreisSportBund Wismar e.V., Bürgermeister-Haupt-Straße 48, 23966 Wismar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

.....

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.04.2018 beschlossen.